

INNSBRUCKER ARBEITSKREIS FÜR PSYCHOANALYSE PSYCHOANALYTISCHES SEMINAR VORARLBERG

ÖSTERREICHISCHE ARBEITSKREISE FÜR PSYCHOANALYSE
Zweig der Internationalen Föderation der Arbeitskreise für Tiefenpsychologie
Mitglied der International Federation of Psychoanalytic Societies (IFPS)

Innsbrucker Arbeitskreis - Psychoanalytisches Seminar Vorarlberg . Salzburger Arbeitskreis - Klagenfurter Gruppe . Linzer . Grazer . Wiener Arbeitskreis

AUSBILDUNGSORDNUNG 1992/2011/2013/2016/2024 ¹

IM RAHMEN DER RICHTLINIEN DER ARBEITSKREISE FÜR PSYCHOANALYSE:
Innsbrucker Arbeitskreis - Psychoanalytisches Seminar Vorarlberg . Salzburger Arbeitskreis - Klagenfurter Gruppe für Psychoanalyse. Arbeitskreis für Psychoanalyse Linz-Graz

1. ZULASSUNG

1.1. Zulassungsbedingungen

- 1.1.1. Zur psychoanalytischen Ausbildung kann zugelassen werden wer eigenberechtigt ist, das 24ste Lebensjahr vollendet hat, das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schule abgeschlossen hat (oder nostrifizierte Studien dieser Arten) oder eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert hat oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat oder eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst absolviert hat oder aufgrund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler zugelassen worden ist.

Berufserfahrung und humanwissenschaftliche Kompetenz sind erwünscht.

Für ausländische AusbildungskandidatInnen gelten die in ihrem eigenen Herkunftsland gültigen Anforderungen für die Zulassung zur psychoanalytischen Ausbildung. Im Fall der psychotherapeutischen Tätigkeit in Österreich gelten

¹ Adaptierte Ausbildungsordnung, Beschlussfassung der Ausbildungskommission am 19.11.2024

jedoch für sie die Bestimmungen des österreichischen Psychotherapiegesetzes.

- 1.1.2. Über die persönliche Eignung entscheidet die Ausbildungskommission des Arbeitskreises aufgrund der Ergebnisse von zumindest drei Einzelgesprächen bei LehranalytikerInnen und der eingereichten Unterlagen.
- 1.1.3. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich schriftlich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller persönlichen Daten, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden. ²

1.2. Zulassungsverfahren

- 1.2.1. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist schriftlich an die Ausbildungskommission zu richten.
- 1.2.2. Unterlagen: Ausführlicher Lebenslauf, der einen persönlichen Entwicklungs- und Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin enthält sowie Urkunden bzw. Bestätigungen (beglaubigte Abschriften bzw. Fotokopien), die die bisherige Ausbildung und Berufspraxis belegen, insbesondere Bestätigungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach 1.1.1 nachweisen.
- 1.2.3. Aufnahmegespräche: In Absprache mit dem Ausbildungsleiter/der Ausbildungsleiterin sind von dem Bewerber/der Bewerberin Einzelgespräche bei drei LehranalytikerInnen zu führen. Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich ein Gespräch mit einem /einer VertreterIn der KandidatInnen zu vereinbaren.
- 1.2.4. Zulassung zur Ausbildung: Die Ausbildungskommission entscheidet über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin und damit über seine/ihre Zulassung zur Ausbildung. Das Ergebnis wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich durch den Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin mitgeteilt, im Fall einer Ablehnung wird ein Gesprächstermin angeboten.

Methodenspezifische Kriterien für die Aufnahme:

- Interesse für die Innenwelten der Menschen und dementsprechendes Wissen über eine Vielzahl menschlicher Ausdrucksformen, z.B. im kulturellen Bereich
- Soziale und kommunikative Kompetenz
- Sprachliche und intellektuelle Begabung
- Moralische und persönliche Integrität
- Sensibilität für die und Neugier in bezug auf die dynamische Natur des Unbewußten
- Besondere Empathiefähigkeit

Kriterien, die eine Aufnahme ausschließen:

- Vorliegen früher psychischer Persönlichkeitsstörungen
- Vorliegende rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Delikte

² Sämtliche LehranalytikerInnen und DozentInnen sind Kraft Berufspflicht der Verschwiegenheit verpflichtet.

(Vgl. PthG § 11,4).

2. VERLAUF DER AUSBILDUNG

Die psychoanalytische Ausbildung umfaßt

- die Lehranalyse
- die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung
- praktische psychoanalytische Ausbildung

2.1. Lehranalyse

- 2.1.1. Der wesentliche Bestandteil der Ausbildung ist die Lehranalyse, die grundsätzlich bei einem/einer dafür beauftragten Lehranalytiker/Lehranalytikerin des jeweiligen Arbeitskreises erfolgen soll.
- 2.1.2. Die Lehranalyse muss mindestens drei Jahre dauern, mit einer Frequenz von zumindest drei Sitzungen pro Woche und mindestens 400 Sitzungen im Gesamten. Die Dauer der Lehranalyse ist letztlich vom Verlauf der Analyse abhängig.
Andere Regelungen bedürfen der Genehmigung der Ausbildungskommission.
- 2.1.3. Die Lehranalyse kann von beiden Seiten unter- bzw. abgebrochen werden. Die Unterbrechung bzw. der Abbruch ist vom Lehranalytiker/der Lehranalytikerin der Ausbildungskommission mitzuteilen. Bei Abbruch einer Lehranalyse kann die Analyse bei einem/einer anderen Lehranalytiker/Lehranalytikerin fortgesetzt werden.
- 2.1.4. Der Kandidat/die Kandidatin muss in seiner/ihrer psychoanalytischen Ausbildung auch an einer Gruppenselbsterfahrung im Umfang von 30 Doppelstunden teilnehmen.

2.2. Theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung

1. Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 390 Stunden.
2. Der Kandidat/die Kandidatin muss im Laufe seiner/ihrer psychoanalytischen Ausbildung an sechs psychoanalytischen Tagungen, Kongressen, Symposien teilnehmen, von denen vier Ausbildungsseminare sein müssen, die von den bei den Rahmenrichtlinien genannten Arbeitskreisen für Psychoanalyse jährlich gemeinsam veranstaltet werden.
3. Die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung umfasst folgende Bereiche:
 - A) Freuds Schriften und weitere psychoanalytische Grundlagenliteratur (60 Stunden)
 - B) Traumlehre (15 Stunden)

- C) Psychoanalytische Entwicklungstheorie (45 Stunden)
- D) Allgemeine und spezielle Neurosenlehre (60 Stunden)
- E) Psychoanalytische Diagnostik bei den unterschiedlichen Strukturbildern (15 Stunden)
- F) Psychoanalytische Psychosenlehre und Theorien der Persönlichkeitsstörungen (30 Stunden)
- G) Psychoanalytische Psychosomatik (15 Stunden)
- H) Psychoanalytische Diagnostik bei den unterschiedlichen Strukturbildern (15 Stunden)
- I) Psychoanalytische Kultur- und Gesellschaftstheorie (30 Stunden)
- J) Psychoanalytische Methode und Technik in den verschiedenen psychoanalytischen Settings: Psychoanalyse und Psychoanalytische Psychotherapie, Psychoanalytische Kurztherapie, Psychoanalytische Fokalthherapie, psychoanalytische Paar- und Familientherapie, Psychoanalytische Kinder- und Jugendlichen-therapie - unter Einbeziehung von aktuellen Entwicklungen in der Gesundheitsversorgung, der Berufsethik und der Reflexion der Kooperationsbedingungen (75 Stunden)
- K) Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Psychoanalyse (15 Stunden)
- L) Psychoanalytische Richtungen (Ichpsychologie, Objektbeziehungstheorie, strukturelle Psychoanalyse, Selbstpsychologie, intersubjektive /relationale Psychoanalyse) (30 Stunden)

2.2.4. Theoretische Inhalte können im Ausnahmefall nach Rücksprache mit der Ausbildungskommission auch im Rahmen von Lesekreisen mit einem Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin bzw. mit einem damit beauftragten Mitglied erarbeitet und absolviert werden

2.2.5. Im Laufe der Ausbildung sind zwei Kolloquien zu absolvieren:

Kolloquium 1 über Freuds Schriften und weitere psychoanalytische Grundlagenliteratur zur Entwicklungstheorie und Allgemeine Neurosenlehre

Kolloquium 2 kann wahlweise abgelegt werden:

- als Vortrag im kollegialen Kontext (Montag-Abend-Seminar), der im Vorfeld der Ausbildungskommission angekündigt sein muss
- oder in Form eines Kolloquiums zum Thema Neurosenlehre

Kolloquium 1 soll in der Regel bei Eintritt in das kasuistische Seminar, Kolloquium 2 im Laufe der praktischen Ausbildung absolviert werden.

Der Zeitpunkt beider Kolloquien ist mit dem individuellen Ausbildungsprozess abzustimmen.

Im Zusammenhang mit Kolloquium 1 und 2 erhält der/die KandidatIn ein Informationsgespräch zu seinem/ihrem Ausbildungsstand mit der Ausbildungsleitung, dabei wird auch die persönliche Eignung, so wie sie sich bis zu diesem Zeitpunkt darstellt, reflektiert.

2.3. Praktische psychoanalytische Ausbildung

Die praktische psychoanalytische Ausbildung besteht in der Absolvierung eines Praktikums in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, der Durchführung von "Kontrollfällen" und den diese begleitenden kasuistischen Seminaren sowie der kontinuierlichen Einzel-supervision.

Der Kandidat/die Kandidatin stellt ein Ansuchen zur Führung von Psychoanalysen bei der Ausbildungskommission. Voraussetzungen dafür sind:

- a. fortgeschrittene Lehranalyse
- b. fortgeschrittene theoretische Ausbildung
- c. je zwei Semester 'Technik' und 'Kasuistik'
- d. Großteil des Praktikums im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld ist absolviert

Die Kommission stimmt dem Ansuchen nach Prüfung dieser Voraussetzungen und der Feststellung der persönlichen Eignung des/der KandidatIn zur Führung von Psychoanalysen zu, bzw. verschiebt den Beginn der praktischen Ausbildung oder lehnt das Ansuchen ab.

2.3.1. Führung von Kontrollfällen: Der Kandidat/die Kandidatin muss Analysen im Ausmaß von insgesamt mindestens 600 Stunden führen, die in mindestens 120 Kontrollsituationen zu supervidieren sind. Eine dieser Analysen soll über zumindest 200 Stunden und einer Frequenz von mindestens zwei Stunden pro Woche und eine weitere mit mindestens 80 Stunden geführt worden sein. Die Supervisionen erfolgen bei zumindest zwei mit Supervision Beauftragten des Arbeitskreises. Als Supervisionsfrequenz gilt jede 3. bis 6. gehaltene Stunde.

2.3.2. Kasuistik

2.3.3.1 Kasuistische Seminare unter Berücksichtigung der verschiedenen Settings mit den entsprechenden Prozessverläufen
3 Semester: je 2 SWSt (6 SWSt, 90 Stunden)

2.3.3.2 Teilnahme an der Psychoanalytischen Ambulanz mit dem Schwerpunkt Erstinterview, Diagnostik und Indikation für die verschiedenen psychoanalytischen Settings, 1 Semester (zumindest 2 SWSt, 30 Stunden)

2.3.4 Praktikumsseminar

Psychoanalytische Supervision des Praktikums von einem durch den Arbeitskreis dafür Beauftragten im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld im Umfang von mind. 30 Stunden.

3. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

Die Zulassung zum Abschluss erfolgt durch die Ausbildungskommission nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen.

Diese Unterlagen müssen auch den Nachweis eines Praktikums in einer im psychotherapeutisch-psychozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens enthalten, im Umfang von mind. 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres. Dieses Praktikum ist in einer dafür vom Bundesministerium anerkannten Einrichtung zu absolvieren.

Der Kandidat/die Kandidatin legt eine schriftliche Abschlussarbeit mit einem maximalen Umfang von 40 Seiten vor: Eine Falldarstellung, die in die eigene psychoanalytische Arbeitsweise Einblick gibt und die im Licht der psychoanalytischen Theorie diskutiert wird.

Diese Arbeit wird von der Ausbildungskommission begutachtet. Die Arbeit wird von allen Mitgliedern der Kommission gelesen, im Anschluss findet die Entscheidung über den Abschluss der Ausbildung statt. Im Fall von Einwänden erfolgt eine Rücksprache mit dem/der EinreicherIn. Nachforderungen und Zusatzdarstellungen können verlangt werden.

Nach positiver Begutachtung erfolgt ein kollegiales Abschlussgespräch von 3 oder 4 LehranalytikerInnen mit dem/der EinreicherIn. In diesem Abschlussgespräch findet die Diskussion der schriftlichen Arbeit an Hand eines möglichst aktuellen Stundenverlaufs statt.

Die Abschlussarbeit wird im Rahmen des Montag-Abend-Seminars zusammenfassend präsentiert.

Der Abschluss der psychoanalytischen Ausbildung wird durch den Arbeitskreis mit einem Diplom bestätigt.

4. KONFLIKTREGELUNG /AUSSCHEIDEN AUS DER AUSBILDUNG

Procedere im Konfliktfall

Sollten auftretende Schwierigkeiten/Fragen oder Konflikte mit den jeweiligen zuständigen Personen nicht zu klären sein, kann sich der /die AusbildungskandidatIn an die gewählte AusbildungskandidatInnenvertretung wenden und mit dieser Unterstützung in einem ersten Schritt um eine Klärung in der Ausbildungskommission bitten. Sollte dies nicht gelingen, kann in einem zweiten Schritt der Vorstand mit der Klärung dieser Frage beauftragt werden.

Ausscheiden aus der Ausbildung

Der Kandidat/die Kandidatin kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der Ausbildung ausscheiden.

Ausschluss aus der Ausbildung

Kriterien:

A)formale Kriterien:

- Unrichtige und/oder falsche Angaben über die geforderten Voraussetzungen
- Nichtbezahlung - trotz dreimaliger Aufforderung - der zu begleichenden Gebühren und Mitgliedsbeiträge
- Rechtlich wirksame Verurteilung aufgrund eines schweren Deliktes.

B)inhaltliche Kriterien:

- Therapieressistente Persönlichkeitsstörung (vorwiegend narzißtischer Art)
- Schwere Verstöße gegen ethisch-psychotherapeutische Grundhaltungen (z.B. sexuelle Übergriffe, Mißbrauch der Abhängigkeit der PatientInnen etc.)
- Nicht-Wiederaufnahme der Lehranalyse nach Unterbrechung oder Abbruch
- Verletzung der Geheimhaltungs- und Diskretionspflicht
- Nicht-Erreichen der geforderten theoretischen und praktischen psychoanalytischen Ausbildungsanforderungen.

VERFAHREN:

Über das Ausscheiden aus der Ausbildung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Mitgliedern der Ausbildungskommission.

Die Überprüfung der unter A genannten Kriterien obliegt dem Vorstand.

Die Überprüfung der unter B genannten Kriterien obliegt der Ausbildungskommission.

Der Kandidat/die Kandidatin hat unter Beiziehung eines von ihm/ihr gewählten Mitglieds des Arbeitskreises die Möglichkeit einer Berufung an die genannten Gremien.

Sollte es zu keiner Klärung der Gründe kommen, die den Ausschluß zur Folge haben, gilt der Spruch des Gremiums.